



Pankl Racing Systems AG
Bruck an der Mur, FN 143981 m

Information zur Auszahlung der im Rahmen der 22. ordentlichen Hauptversammlung am 12. Juni 2020 zu Tagesordnungspunkt 9. beschlossenen Barabfindung

Im Rahmen der 22. ordentlichen Hauptversammlung der Pankl Racing Systems AG am 12.06.2020 wurde zu Tagesordnungspunkt 9. folgender Beschluss gefasst:

*„Die Aktien der Minderheitsaktionäre, sohin die Aktien aller von der Hauptaktionärin Pankl SHW Industries AG, FN 395143 v, verschiedenen Aktionäre der Pankl Racing Systems AG, FN 143981 m, werden gemäß § 1 Abs 1 GesAusG gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf die Hauptaktionärin Pankl SHW Industries AG übertragen. Die Pankl SHW Industries AG zahlt den Minderheitsaktionären kosten-, provisions- und spesenfrei eine Barabfindung für ihre Aktien in Höhe von EUR 31,19 pro Stückaktie der Pankl Racing Systems AG. **Die Barabfindung erhöht sich von EUR 31,19 pro Stückaktie um EUR 10,99 auf EUR 42,18 pro Stückaktie, sofern kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind: 1. wenn feststeht, dass der Beschluss der heutigen Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 9. über den Gesellschafterausschluss bis zum 31. Juli 2020 in das Firmenbuch eingetragen wurde, und an diesem Tag keine Klage auf Anfechtung, Feststellung der Nichtigkeit oder Nichtigklärung des Beschlusses der heutigen Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 9. über den Gesellschafterausschluss beim zuständigen Gericht anhängig ist und 2. wenn feststeht, dass zum Beschluss der heutigen Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 9. über den Gesellschafterausschluss ein Überprüfungsverfahren gemäß § 6 GesAusG iVm §§ 225c ff AktG durch das zuständige Gericht nicht eingeleitet wurde und auch nicht mehr eingeleitet werden kann, was dann als erfüllt anzusehen ist, wenn zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, kein Überprüfungsantrag nach § 6 GesAusG beim zuständigen Gericht anhängig ist und eine Veröffentlichung eines Antrags in den Bekanntmachungsblättern (§ 18 AktG) der beteiligten Gesellschaften gemäß § 225e AktG sowie die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bis zu diesem Zeitpunkt weder erfolgt ist noch durch das Gericht veranlasst wurde. Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, und ist ab dem der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen. Die Kosten der Durchführung des Ausschlusses, insbesondere der Auszahlung der Barabfindung, trägt die Hauptaktionärin Pankl SHW Industries AG.“***

Am 16.07.2020 wurde der Beschluss über den Gesellschafterausschluss in das Firmenbuch eingetragen und wurden **mit Stichtag 16.07.2020 alle Aktien der Minderheitsaktionäre der Pankl Racing Systems AG auf die Pankl AG (vormals Pankl SHW Industries AG) entsprechend deren Verlangen als Hauptaktionärin übertragen**. Gleichzeitig haben alle Minderheitsaktionäre der Pankl Racing Systems AG – nicht aber die Pankl AG (vormals Pankl SHW Industries AG) – ihre Eigenschaft als Aktionäre der Pankl Racing Systems AG verloren.

Gemäß § 5 Abs 4 Gesellschafter-Ausschlussgesetz verbriefen die über die Mitgliedschaftsrechte ausgegebenen Namensaktien (Wertpapiere) ab dem 16.07.2020 nur noch den Anspruch auf Barabfindung.

Die Barabfindung ist zwei Monate nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gemäß § 10 UGB als bekannt gemacht gilt. Die ausgeschlossenen Aktionäre werden gebeten, sich nunmehr mit dem Notariat Seidl zur Auszahlung der Barabfindung in Verbindung zu setzen. Die konkrete Höhe der Barabfindung ist vom Eintritt der im Beschluss angeführten Bedingungen abhängig und kann erst nach Ablauf der entsprechenden Fristen zur Gänze ausbezahlt werden.

Abwicklung / Auszahlung durch Notariat Mag. Seidl:

a. Für die im Aktienbuch eingetragenen Minderheitsaktionäre:

Die Barabfindung wird **Zug um Zug gegen Übergabe der Aktienurkunden (im Original) durch Herrn Notar Mag. Seidl** als seitens der Pankl AG (vormals Pankl SHW Industries AG) als Hauptaktionärin beauftragte Abwicklungsstelle ausbezahlt. Die ausgeschlossenen Minderheitsaktionäre der Pankl Racing Systems AG haben sich dementsprechend direkt mit Herrn Notar Mag. Seidl (Kontakt Daten unten) als Abwicklungsstelle zwecks Übergabe der jeweils auf Namen lautenden Aktienurkunden Zug um Zug gegen Auszahlung der Barabfindung zu wenden.

b. Für die bislang nicht im Aktienbuch eingetragenen Minderheitsaktionäre:

Die Barabfindung wird **Zug um Zug gegen Übergabe der Ausbuchungsanzeige (im Original) durch Herrn Notar Mag. Seidl** als seitens der Pankl AG (vormals Pankl SHW Industries AG) als Hauptaktionärin beauftragte Abwicklungsstelle ausbezahlt. Die ausgeschlossenen Minderheitsaktionäre der Pankl Racing Systems AG haben sich dementsprechend direkt mit Herrn Notar Mag. Seidl (Kontakt Daten unten) als Abwicklungsstelle zu wenden. Eine Eintragung in das Aktienbuch ist ab dem 16.07.2020 nicht mehr möglich.

Die Minderheitsaktionäre werden gebeten sich nunmehr beim Notariat Mag. Seidl zu melden. In Abstimmung mit dem Notariat kann die Aktienurkunde bzw die Ausbuchungsanzeige auch (eingeschrieben) per Post übermittelt und die Barabfindung überwiesen werden.

Kontakt Daten Notar Mag. Seidl:

Notariat Mag. Markus Seidl, Kaiser-Josef-Platz 32, 4600 Wels
Telefon: +43 7242 450 500
Telefax: +43 7242 450 505
E-Mail: office@notar-wels.at

Bruck an der Mur, im Juli 2020

Der Vorstand